

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB
an Grundstücken in der Ortslage von Lohnsfeld
vom 10.12.1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland- Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jetzt gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der jetzt gültigen Fassung, hat der Ortsge-
meinderat Lohnsfeld in seiner Sitzung die Aufstellung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Innerortsbereich, in dem eine Freihaltung der unter § 2 bezeichneten Fläche erreicht werden soll, steht der Gemeinde Lohnsfeld ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Pl.-Nr. 1432, 1432/3, 1432/4, 1433/1, 1433/2, 1434, 1435 und 1436. Der Geltungsbe-
reich ist in der Übersichtskarte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, darge-
stellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohnsfeld, den 10.12.1997

(Franz Marx)
Ortsbürgermeister